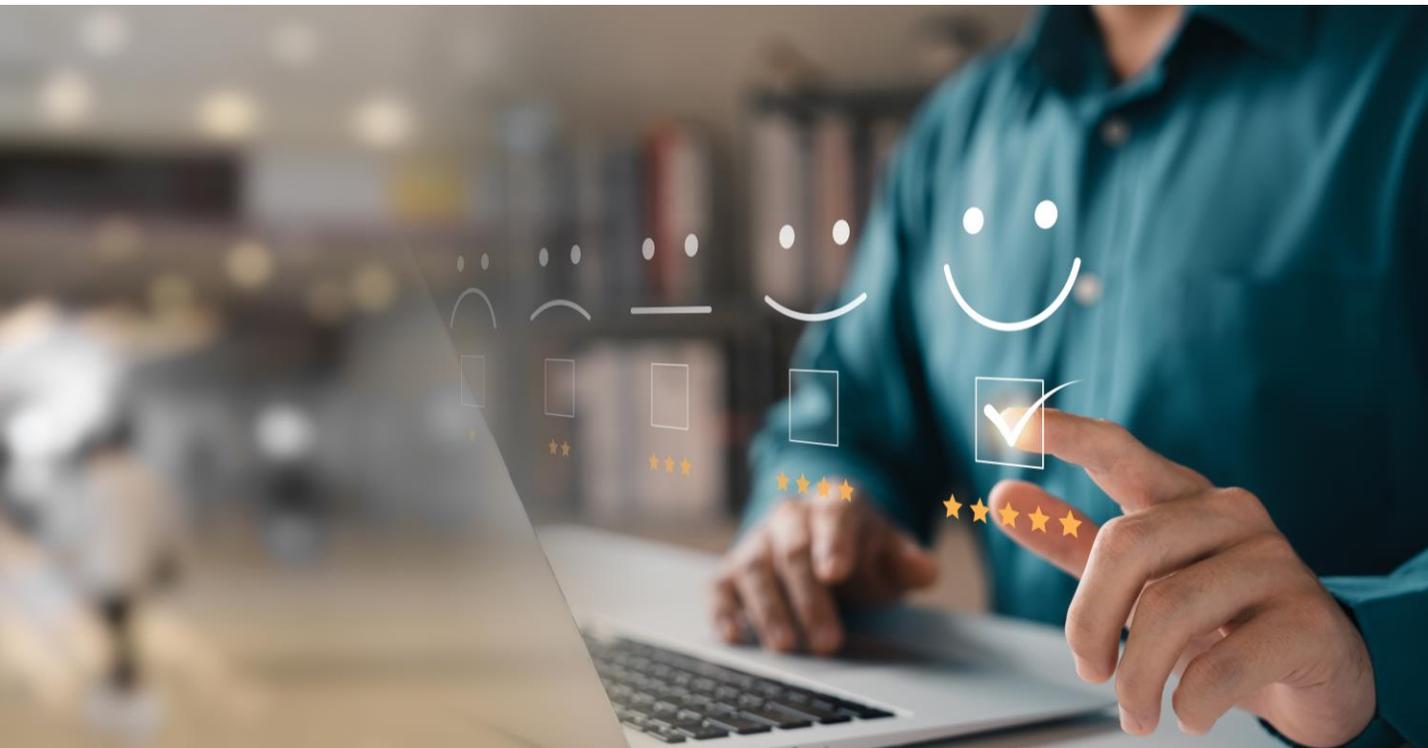


# Informationsbrief für Ärzte und Zahnärzte **Juni 2024**



**Aus der Kanzlei:**

## **Wir gratulieren zur bestandenen Prüfung**

Fachassistentin Digitalisierung  
und IT-Prozesse

**Frau Annalena Badura**

Fachberater für Heilberufe DStV

Steuerberaterin Nina Horn  
Steuerberater Michael Stolz

**FOCUS**

**TOP**

STEUERKANZLEI

**2024**

GESUNDHEIT &  
PHARMAZIE

FOCUS-BUSINESS.DE  
IN KOOPERATION MIT  
FACT<sup>®</sup> „FIELD

# Betriebsveranstaltungen, bei denen die Kosten je Beschäftigtem mehr als 110 € betragen

Die Kosten für Betriebsveranstaltungen sind, wenn diese betrieblich veranlasst sind, beim Arbeitgeber steuerlich immer voll abzugsfähig. Es muss jedoch immer geprüft werden, ob hierdurch evtl. Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird. Hierfür gibt es einen Freibetrag von 110 € für je zwei Veranstaltungen pro Jahr. Wird der Betrag von 110 € überschritten oder liegen mehr als zwei Veranstaltungen vor, tritt beim Arbeitnehmer teilweise Steuer- und Sozialversicherungspflicht ein. Dies kann der Arbeitgeber verhindern, indem er die übersteigenden Beträge mit 25%, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchen-

steuer, pauschal versteuert und diese Pauschalsteuer übernimmt. Damit entfällt auch die Sozialversicherungspflicht.

**Achtung:** Dies gilt nur, wenn die Pauschalversteuerung **sehr zeitnah** erfolgt.

Wird die Pauschalversteuerung erst später vorgenommen, ist diese zwar für die Lohnsteuer wirksam, nicht aber für die Sozialversicherung.

Bei den Gehaltsabrechnungen, die wir erstellen, beachten wir dies natürlich. Wenn Sie Ihre Gehaltsabrechnungen selbst erstellen oder von einer anderen Stelle fertigen lassen, achten Sie bitte hierauf.

# Erhöhte Abschreibungen für Mietwohnungsneubau

Über die Weiterführung der erhöhten Abschreibung nach § 7b EStG sowie über die Wiedereinführung der degressiven Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 5a EStG haben wir bereits berichtet.

Wir stellen hierzu klar, dass beide erhöhte Abschreibungen zeitgleich nebeneinander vorgenommen werden können. Das bedeutet, dass die degressive Abschreibung im ersten Jahr 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes beträgt. Hinzu kommt, auf Wunsch, noch die Sonderabschreibung nach § 7b mit noch einmal 5% jährlich für vier Jahre.

Wenn beide Sonderabschreibungsmöglichkeiten genutzt werden, führt das dazu, dass die Immobilie innerhalb der ersten vier Jahre um ca. 47% abgeschrieben werden kann. Das ist außergewöhnlich viel.

Bei beiden Sonderabschreibungen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die wir für Sie bereits in unserem [Informationsbrief April 2024](#) aufgeführt haben.

Bitte bedenken Sie dies bei Ihren Investitionsentscheidungen.

## Fachliche News:

### Steuroptimierung für Zahnärzte

Im Jahr 2016 ist die erste Auflage unseres o. g. Buches erschienen. Nun wird Ende dieses Monats die zweite, erweiterte Auflage erscheinen. Das Buch wird im Buchhandel vertrieben, nicht über uns.

Wer sich einen ersten Überblick verschaffen will, findet Informationen unter:

[Buch Steuroptimierung für Zahnärzte,](#)  
[Fuchs/Stolz/Nehlsen](#)

## Fachbeiträge und Publikationen:

### Ausfallhonorar bei nicht wahrgenommenen Terminen

Es ist für Sie ausgesprochen ärgerlich, wenn Patienten fest vereinbarte Termine einfach nicht einhalten oder sehr kurzfristig absagen. Ob, und wenn ja, wie Sie hierfür ein Ausfallhonorar verlangen können, haben die Rechts-

anwälte der Kanzlei von DRPA in Regensburg zu Papier gebracht. Mit Zustimmung dieser Kanzlei haben wir den Beitrag, der in BZB+ erschienen ist, diesem Informationsbrief angehängt.

# Seminare:

## Keine Angst vor der Betriebsprüfung

**Datum:** Mittwoch,  
24.07.2024

**Veranstalter:** KZVB

**Ort:** Fürth

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:30 Uhr

**Referent:** Michael Stolz

## 50 + Praxisabgabe

**Datum:** Mittwoch,  
24.07.2024

**Veranstalter:** ABZeG

**Ort:** Augsburg

**Beginn:** 17:30 Uhr

**Ende:** 20:30 Uhr

**Referent:** Bernhard Fuchs

### [Impressum](#)

**FUCHS & STOLZ**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Partnerschaft mbB

**Bernhard Fuchs**  
Steuerberater

**Michael Stolz, B. A.**  
Steuerberater

Angestellte Steuerberater:

**Artur Fuchs**  
Steuerberater

**Eva-Maria Englert**  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
Steuerberaterin

**Nina Horn, B.A.**  
Steuerberaterin

In den Böden 1  
97332 Volkach  
Tel.: 09381 / 80 80-10

mail@fuchsendstolz.de  
www.fuchsendstolz.de

Registergericht: AG Würzburg  
Registernummer: PR 53  
Sitz: Volkach